

## **FRAGEN AN DAS DEUTSCHE ERBRECHT**

---

Level 5, 23-25 O'Connell St, Sydney NSW 2000

Tel: (02) 9223 9399

Fax (02) 9223 4729

Email: [mail@schweizer.com.au](mailto:mail@schweizer.com.au) Website: [www.schweizer.com.au](http://www.schweizer.com.au)

**DX: 10161 Sydney Stock Exchange All mail to: PO Box H283, Australia Square NSW 1215**

Liability is limited by the Solicitors Scheme, approved under the Professional Standards Act 1994 (NSW)

## **Fragen an das deutsche Erbrecht**

Unsere Expertin, Kerstin Glomb, ist seit mehreren Jahren auf dem Gebiet des deutschen Erbrechtes tätig. Im Folgenden beantwortet sie einige der in der Praxis häufig gestellten Fragen zum deutschen Erbrecht. Wir möchten darauf hinweisen, daß die Anmerkungen sich lediglich auf das deutsche Erbrecht beziehen und überwiegend nicht auf das Erbrecht des australischen Bundesstaates New South Wales zutreffen.

### **1. Ist es wirklich notwendig, ein Testament zu machen?**

Mit Hilfe eines Testamentes können Sie selbst bestimmen, wer Ihr Vermögen nach Ihrem Tod erhalten soll. Darüberhinaus kann ein Testament zum Beispiel auch bestimmen, wem Sie welche Vermögensgegenstände zukommen lassen möchten, wie Ihre Beerdigung gestaltet sein oder wer sich um Ihr Haustier nach Ihrem Tode kümmern soll.

Sofern Sie versterben, ohne ein Testament zu errichten, bestimmt der Staat durch die Gesetze, wer Ihre Erben sind und wieviel diese Erben von Ihrem Vermögen erhalten. Diese Personen werden sodann als gesetzliche Erben bezeichnet. Gesetzliche Erben sind Ihre im Zeitpunkt Ihres Todes lebenden Blutsverwandten und Ihr überlebender Ehepartner. Ein nicht-ehelicher Lebenspartner ist im Gegensatz zum australischen Recht kein gesetzlicher Erbe.

Sofern kein Testament vorhanden ist und der Verstorbene auch keine Kinder oder einen Ehepartner hinterlassen hat, kann es unter Umständen sehr zeit- und kostenaufwendig sein, um die gesetzlichen Erben des Verstorbenen zu ermitteln. Im Gegensatz dazu, sind in einem Testament meist die vollen Namen und Anschriften der Erben enthalten und diese sind im Allgemeinen auch von Ihrer Erbeinsetzung unterrichtet. Die Abwicklung eines Nachlasses wird dadurch wesentlich vereinfacht und führt auch zu Ersparnis von Kosten.

Es ist daher aus meiner praktischen Erfahrung immer empfehlenswert, ein Testament zu machen.

### **2. Wie kann ich ein Testament machen?**

In diesem Abschnitt möchte ich zwischen deutschem und australischem Recht unterscheiden.

#### **2.1. Deutsches Recht**

Um ein nach deutschem Recht gültiges Testament zu machen, müssen Sie zunächst testierfähig und mindestens achtzehn Jahre alt sein.

Das deutsche Recht erlaubt verschiedene Formen, ein Testament zu errichten.

Es besteht die Möglichkeit, daß das Testament von einem öffentlichen Notar vorbereitet wird und sodann von Ihnen in der Gegenwart des öffentlichen Notars unterzeichnet wird.

Eine andere Möglichkeit ist das privatschriftliche Testament. Dieses erfordert, daß der gesamte Text des Testamentes handschriftlich von Ihnen persönlich niedergeschrieben und darüber hinaus von Ihnen unterzeichnet wird. Bitte beachten Sie, daß nur ein handgeschriebenes Testament formwirksam ist. Es empfiehlt sich darüber hinaus auch das Datum und den Ort, an dem Sie das Testament gemacht haben, im Testament zu vermerken.

2.2. Australisches Recht

Um nach australischem Recht ein wirksames Testament zu errichten, sind zumindest die folgenden Bedingungen erforderlich:

2.2.1. das Testament muss schriftlich errichtet werden. Im Gegensatz zum deutschen Recht sind auch andere Schriftformen als handschriftliches Niederschreiben erlaubt. Ferner müssen Sie das Testament am Ende des Dokuments selbst unterzeichnen. Schließlich müssen Sie das Testament in Gegenwart von zwei oder mehr Zeugen unterschreiben und die Zeugen selbst müssen das Testament ebenfalls unterzeichnen.

2.2.2. Es ist Ihnen möglich, Ihr Testament in jeder von Ihnen gewünschten Sprache zu errichten. Es ist nicht erforderlich, daß ein Testament für Ihr Vermögen in Deutschland notwendigerweise in deutscher Sprache errichtet wird. Ebenso ist es nicht erforderlich, daß Sie ein in Australien wirksames Testament in englischer Sprache errichten müssen.

3. **Wo kann ich ein Testament in New South Wales machen?**

Sofern Sie sich hinsichtlich des Inhaltes Ihres Testamentes nicht sicher sind und um eine problemlose Abwicklung Ihres Nachlasses zu ermöglichen, empfiehlt es sich immer ein Testament bei einem Solicitor zu machen. Aus meiner praktischen Erfahrung hat es immer wieder Schwierigkeiten bei der Abwicklung des Nachlasses gegeben, wenn Testamente mit Hilfe eines sogenannten Will Kit errichtet wurden. Letztendlich waren die Kosten für die Überwindung von Schwierigkeiten bei der Abwicklung eines Nachlasses höher, als die Kosten einer Testamentserrichtung bei einem Solicitor.

4. **Was ist ein Executor?**

Sofern Sie Vermögen in Australien haben und ein Testament in Australien errichten, sollte Ihr Testament immer die Bestimmung eines Executors enthalten. Da der Executor eine hohe Verantwortung trägt, sollten Sie sich genau überlegen, wen Sie als Executor für Ihren Nachlass bestimmen. Grundsätzlich können Sie jede Person als Ihren Executor bestimmen. Dies kann ein Familienmitglied oder auch Ihr Solicitor sowie einer der Trustee Gesellschaften in New South Wales sein.

Ein Executor ist berechtigt, sämtliche Handlungen vorzunehmen, die gesetzlich notwendig sind, um eine ordnungsgemäße Verwaltung Ihres Nachlasses zu erreichen. Unter anderem übernimmt es der Executor, Ihre Nachlassschulden zu bezahlen und Ihr Vermögen gemäß Ihren Anordnungen im Testament an Ihre Erben auszuzahlen.

Im deutschen Recht besteht ebenfalls die Möglichkeit einen Executor in Ihrem Testament zu bestimmen. Dieser wird im deutschen Recht als Testamentsvollstrecker bezeichnet. Im Gegensatz zum australischen Recht, ist es jedoch nicht notwendig, einen Testamentsvollstrecker in Ihrem Testament zu bestimmen.

5. **Sind nach meinem Tod Steuern zu zahlen?**

Nach deutschem Recht sind Ihre Erben zur Zahlung von Erbschafts- und Nachlasssteuern verpflichtet, falls entweder Sie oder Ihre Erben zum Todeszeitpunkt ihren Wohnsitz in Deutschland haben.

Im australischen Recht bestehen keine Nachlass- oder Erbschaftssteuern. Es kann jedoch eine Verpflichtung zur Zahlung von capital gains tax gegeben sein.

Sollten Sie weitere Fragen zu diesem Thema haben, unsere Expertin, Kerstin Glomb ist über die Kanzlei Schweizer Kobras, Level 5, 23-25 O'Connell Street Sydney NSW 2000, Telefon: 9223 9399, Fax: 9223 4729, zu erreichen.